



Vorlage an

Verwaltungsausschuss

zur Bekanntgabe
- öffentlich -

Bau- und Umweltausschuss

zur Bekanntgabe
- öffentlich -

Anfrage Frau Lutz vom 12.11.2003 - Mobilfunkanlage "Im Spagen"

Anlagen: - Lageplan M 1:1000

- Fotomontage
- Auszug aus Landtagsdrucksache 13/2283

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Regionalvertretung Stuttgart hat im Juni dieses Jahres den Antrag gestellt, ihr auf dem Gelände Im Spagen 9 entsprechend dem anl. Lageplan und der Fotomontage eine Funkbasisstation mit 1 Antennenträger für Mobilfunk zu genehmigen.

Die Anlage selbst ist 9,5 m hoch.

Der Antragsteller hatte einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Für das Baugrundstück setzt der qualifizierte Bebauungsplan "Spagen" Gewerbegebiet fest, in dem die Antenne als "selbständiger, nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb" generell planungsrechtlich zulässig ist.



Die gesundheitlichen Aspekte werden ausschließlich von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post wahrgenommen. Diese hat am 12.06.03 mit der Standortbescheinigung einen Sicherheitsabstand von 9,46 m in Hauptstrahlrichtung bzw. 1,89 m in vertikaler Richtung festgelegt und bestätigt, dass außerhalb dieses standortbezogenen Sicherheitsabstandes die in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Dies gilt somit auch für die vom Masten ca. 70 m entfernte Turnhalle der Friedensschule.

Bei dieser Gelegenheit darf darauf hingewiesen werden, dass am 08.11.2003 das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung in Kraft getreten ist, wonach die Errichtung von Antennenanlagen (insbes. auch Mobilfunkantennen) in, an oder auf Gebäuden wieder verfahrensfrei gestellt ist, auch wenn damit eine Nutzungs- oder bauliche Änderung einer baulichen Anlage verbunden ist. Dies gilt für Antennen einschl. der Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt.

Auf die anliegende, der Landtagsdrucksache zur Gesetzesänderung entnommene Begründung darf hierzu verwiesen werden.

Hiervon unberührt bleiben die denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflicht (auf einfachen Kulturdenkmalen, auf und in der Nähe von Kulturdenkmalen besondere Bedeutung und innerhalb der Gesamtanlagenschutzverordnung) sowie die freiwillige Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesregierung, Standorte einvernehmlich zu suchen.